1

Gemeinde Buchenberg

Auswahlverfahren – einstufig – zur Bestimmung eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im Rahmen der Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie - BbR)

- Bekanntmachung gemäß Nr. 5.1 Satz 5 BbR -

1. Zur Angebotsabgabe auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Kontaktdaten Gemeinde Buchenberg

Adresse: Rathaussteige 2, 87474 Buchenberg

Kontaktperson: Herr Rolf Bischof

E-Mail: Rolf.Bischof@buchenberg.de

Telefon: 08378-9292-12 Fax: 08378-9202-20

2. Beschreibung des Auswahlverfahrens

a) Allgemeines

Die Gemeinde Buchenberg (im Folgenden: Konzessionsgeber) führt zur Auswahl eines Netzbetreibers, der mit einem öffentlichen Zuschuss den Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes realisieren kann, ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren aufgrund förderrechtlicher Vorgaben gemäß Nr. 5 der Breitbandrichtlinie – BbR – (herunterladbar unter www.schnelles-internet.bayern.de) durch. Eine förmliche Ausschreibungspflicht aufgrund Vergaberechts besteht nicht, sodass auch der Rechtsweg zu den Vergabekammern nicht eröffnet ist.

Die Auswahl erfolgt im Wege eines freihändigen wettbewerblichen Verfahrens.

Die Bewerber haben Gelegenheit, bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein Angebot abzugeben. Die Gemeinde Buchenberg hat die Möglichkeit, Verhandlungen mit den Bietern durchzuführen, und wählt anhand der unter Ziff. 8 c) genannten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot für den Zuschlag aus.

b) Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinde Buchenberg arbeitet gemäß Nr. 6.6 BbR mit nachfolgenden Gemeinden interkommunal zusammen:¹

Markt Wiggensbach,

http://www.wiggensbach.de/Gewerbe/Breitbandversorgung#2.%20F%C3%B6rderverfahren

- 3. Angaben zum Konzessionsgegenstand
- a) Art, Umfang und Ort der Leistung

¹ Die im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit zu erfüllenden Vorgaben ergeben sich aus dem Hinweisdokument "Interkommunale Zusammenarbeit – Definition und Hinweise für die Praxis", das in seiner jeweils geltenden Fassung auf dem zentralen Onlineportal heruntergeladen werden kann.

Der Netzbetreiber, dem nach Abschluss dieses Auswahlverfahrens der Zuschlag erteilt wird, erhält eine Dienstleistungskonzession zum Aufbau und Betrieb eines NGA-Netzes in dem mit Abschluss des Auswahlverfahrens feststehenden Erschließungsgebiet.

Für das Erschließungsgebiet werden folgende Leistungsanforderungen gestellt:

Nach dem Auf- bzw. Ausbau müssen in den in beigefügter Karte dargestellten Ortsbereichen (über folgenden Link einsehbar: http://www.buchenberg.de/rathaus/breitband_verfahren_2_start_2016.htm)² Breitbanddienste wie folgt zu Verfügung stehen:

□ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang⁴ der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden,

und:

Ubertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Do	ownload für einen Teil und nicht weniger als 30
Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie	 Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind
als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindest	ens 2 Mbit/s).

Ubertragungsraten von mindestens	Mbit/s im Download und von mindestens	Mbit/s im
Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1	1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).	

□ gemäß Beschreibung in Anlage

b) Vorhandene Infrastruktur sowie geplante Eigenleistungen im zu versorgenden Gebiet gemäß Nr. 5.3 BbR

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine eigene passive Infrastruktur im vorläufig definierten Erschließungsgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die **Daten zu dieser Infrastruktur** der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturinhaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur **anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen**. Sofern im vorläufigen Erschließungsgebiet nach dem Stichtag 1.7. Infrastruktur erstellt wurde, hat der Netzbetreiber mit Angebotsabgabe zu bestätigen, dass er diese dem Konzessionsgeber im Rahmen der Markterkundung mitgeteilt hat.

lm	vorläufig	definierten	Erschließungsgebiet	sind	folgende	nutzbare	Infrastrukturen
hel	kannt:						

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur sowie das Rauminformationssystem Bayern (RISBY), insbesondere den Grabungsatlas verwiesen.

Im vorläufigen Erschließungsgebiet ist zudem Infrastruktur vorhanden, die nach dem 1.7. erstellt wurde. Angaben hierzu können beim Konzessionsgeber angefordert werden.

Folgende Tiefbaumaßnahmen sind geplant und bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen:

Der Konzessionsgeber beabsichtigt außerdem, folgende Eigenleistungen zu erbringen:

² Die Kartendarstellung des vorläufigen Erschließungsgebietes muss die aus dem Ergebnis der Markterkundung abgeleitete Ist-Versorgung beinhalten inkl. der vorhandenen Bandbreiten für Download und Upload.

³ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.

⁴ Wenn der geförderte Ausbau als Nebeneffekt die Breitbandversorgung von einzelnen Anschlüssen verbessert, ohne dass für diese Anschlüsse die Bandbreitenverdoppelung erreicht wird, ist dies unschädlich, sofern für diese Anschlüsse keine zusätzlichen, staatlich finanzierten Investitionen durchgeführt werden.

c) Offener Netzzugang auf Vorleistungsebene

Der Netzbetreiber muss gewährleisten, dass die von ihm angebotenen Breitbanddienste für einen Zeitraum von mindestens sieben Jahren sichergestellt sind (Zweckbindungsfrist) und er allen anderen Netz- und Diensteanbietern einen umfassend offenen, diskriminierungsfreien Netzzugang auf Vorleistungsebene anbietet.

Die geförderte Breitbandinfrastruktur muss eine tatsächliche und vollständige Entbündelung im Sinne der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) erlauben und alle verschiedenen Arten von Netzzugängen bieten, die Betreiber nachfragen könnten. Die erforderlichen Vorleistungsprodukte ergeben sich aus dem Anhang II dieser Leitlinien. Dieser Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für die für das Projekt eingesetzte, schon existierende Infrastruktur des Netzbetreibers gewährt werden.

Sofern neue passive Infrastrukturelemente (z.B. Kabelschächte oder Masten) geschaffen werden, muss der Zugang dazu ohne zeitliche Beschränkung gewährt werden.

Auch nach Ablauf des Zeitraums, innerhalb dessen Zugang gewährt werden muss, können Zugangsverpflichtungen auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetztes (TKG) bestehen, wenn die Bundesnetzagentur den Betreiber der betreffenden Infrastruktur als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht einstuft.

4. Angaben zur Losbildung

Es werden folgende Lose gebildet: Los 1:Eschach hinter der Einöde, Schwarzerd, Albris, Auf der Halde, Amweg riedhalden, Unterhalden, Stockach, Köpf, Weinharz, Kreuzthal; Los 2: Hahnemoos, Orthalden, Hochreuthen, Kenels, Campimontweg, Einöde (teilweise), Oberhofer Saithen Hehlen, Eschach vor der Einöde, Hölzlers, Eschachthal (teilweise); Los 3: Ulmerthal, Häfeliswald.

In der Anlage sind Karten zur Losbildung beigelegt.

Angebote können abgegeben werden für ein oder mehrere Lose. Der Bieter hat, sofern er ein Angebot für mehrere oder alle Lose abgibt, getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.
Der Bieter hat auf alle einzelnen Lose getrennt und zusammenfassend anzubieten und im Rahmen der Zusammenfassung anzugeben, ob bzw. inwieweit sich die Wirtschaftlichkeitslücke bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt.

Die Gemeinde behält sich vor, den Auftrag als Gesamtleistung oder als Teilleistung entsprechend den einzelnen Losen an verschiedene Bieter zu vergeben.

5. Bewerber- und Bietergemeinschaften

Bewerber- bzw. Bietergemeinschaften sind zulässig. Die Bewerber-/Bietergemeinschaft hat einen bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der die Mitglieder gegenüber dem Konzessionsgeber rechtsverbindlich vertritt, und gesamtschuldnerisch zu haften.

Kontaktstelle angefordert werden.

6.	Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren
	Ergänzende Unterlagen sind nicht vorgesehen.
	Ergänzende Unterlagen zum Auswahlverfahren werden in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt.
	Bei berechtigtem Interesse eines Bewerbers im Einzelfall (z.B. kein ausreichend leistungsfähiger Internet-Anschluss am Unternehmenssitz verfügbar) erfolgt der Versand der

Vergabeunterlagen in Papierform. Unterlagen können bei der unter Ziff. 1. genannten

Es wird darauf hingewiesen, dass allfällige Informationen zum laufenden Verfahren (z.B. eine etwaige Fristverlängerung) in elektronischer Form auf der Gemeindehomepage bereitgestellt werden. Interessenten werden daher aufgefordert, die Gemeindehomepage regelmäßig zu überprüfen.

7. Form und Frist der Angebotsabgabe

Die Angebote sind bis zum 4. August 2017, 11:00 Uhr bei der oben unter Ziff. 1. genannten Kontaktstelle schriftlich in einem verschlossenen Umschlag in 2-facher Fertigung einzureichen. Maßgeblich ist der auf dem verschlossenen Umschlag angebrachte Eingangsstempel der Kontaktstelle. Angebote ohne diesen Eingangsstempel werden ausgeschlossen.

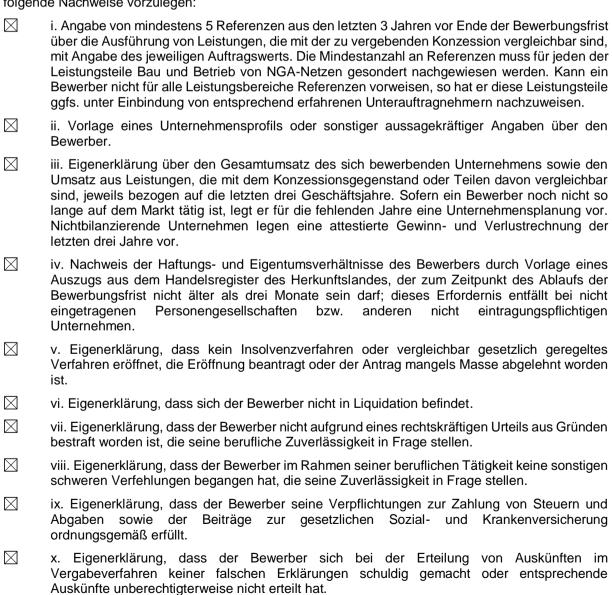
Auf dem verschlossenen Umschlag ist folgender Vermerk deutlich sichtbar anzubringen:

"NICHT ÖFFNEN – Angebot im Verfahren zur Auswahl eines Netzbetreibers für den Aus- bzw. Aufbau eines NGA-Netzes im vorläufigen Erschließungsgebiet Buchenberg."

8. Angebotsabgabe

a) Geforderte Nachweise

Die Bewerber haben zum Nachweis ihrer Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) folgende Nachweise vorzulegen:



Modul 4	

Sofern sich der Bewerber zum Nachweis seiner Eignung auf ein Nachunternehmen stützen möchte, hat er die geforderten Nachweise auch für das vorgesehene Nachunternehmen abzugeben. Handelt es sich bei dem Bewerber um eine Bietergemeinschaft, so sind die geforderten Nachweise für alle Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erbringen.

b) Mindestinhalt des Angebots

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderungen (vgl. Ziff. 3. a)) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbare Infrastruktur einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und der geplanten Eigenleistungen (vgl. Ziff. 3. b) und Nr. 5.3 BbR) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Das technische Angebot muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

- i. Technisches Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur, insbesondere Aussagen zur zugesicherten Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung (mittlere reale Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im Upload an den letzten Verteilpunkten), Kapazität der Backbone-Zuführung (max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten) sowie zur Kapazität des Teilnehmeranschlusses (max. mögliche Datenrate pro Teilnehmer),
- ii. Endkundenpreise, inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte, für Produkte mit einer Übertragungsrate von 50 Mbit/s im Download und 30 Mbit/s im Download und der geforderten Übertragungsrate im Upload sowie ggf. für Produkte mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten.
- iii. Anzahl der Hausanschlüsse mit Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s und mindestens 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie Anzahl der Endkundenanschlüsse mit den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Bandbreiten (auch grafische Darstellung),
- iv. Zeitliche Verfügbarkeit (% / Jahr) einer Mindestübertragungsrate von 50 Mbit/s bzw. 30 Mbit/s im Download und der geforderten Mindestübertragungsrate im Upload sowie ggf. den in Ziff. 3. a) oder Ziff. 10 geforderten höheren Übertragungsraten,
- v. Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
- vi. Angebotene Zugangsvarianten.

c) Angaben zu den Auswahlkriterien

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und für die Erbringung de
nachgefragten Leistungen zu marktüblichen Bedingungen die geringste Wirtschaftlichkeitslücke ausweist (vgl. Nr. 5.6 Satz 1 BbR).
ausweist (vgi. Ivi. 3.0 Satz 1 BDK).

Es wird derjenige Netzbetreiber ausgewählt, der geeignet ist und anhand der folgenden Auswahlkriterien das wirtschaftlichste Angebot einreicht (vgl. Nr. 5.6 Satz 2 BbR):

Auswahlkriterien Gewichtung in Prozent ☑ Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke pro möglichem Hausanschluss im Erschließungsgebiet⁵ 35 ☑ Technisches Konzept 25 - Zugesicherte Übertragungsgeschwindigkeit der Backbone-Anbindung - tatsächliche mittlere reale

⁵ Der Konzessionsgeber behält sich vor, hierfür die georeferenzierten Hausadressen heranzuziehen.

	Opioad an den letzten verteilpunkten	
	 Kapazität der Backbone-Zuführung - max. mögliche Datenrate der Zuführung an den letzten Verteilpunkten 	
	 Kapazität des Endkundenanschlusses - max. mögliche Datenrate pro Endkunde 	
	Anzahl der Hausanschlüsse	
	Anzahl der Hausanschlüsse mit Übertragungsraten von mind. 50 Mbit/s im Download	
	Anzahl der Hausanschlüsse mit Übertragungsraten von mind Mbit/s im Download	
	Zeitl. Verfügbarkeit (% / Jahr) der angebotenen Übertragungsraten	
	Endkundenpreise	
	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind. 30 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	10
	Höhe Endkundenpreise für Produkte mit Übertragungsraten von mind100 Mbit/s im Download inklusive Bereitstellungsgebühr und Kosten der Endkundengeräte	10
\boxtimes	Servicekonzept	20
	- Servicebereitschaft (h/Tag),	
	- garantierte Reaktionszeit (h),	
	- Entstörzeit (h)	
	Frühester Zeitpunkt der Inbetriebnahme ⁶	
rtungs	vorgehen ist in Anlage [AnlageWertungsvorgehenCorwes	se170530.PDF] dargestell

Datenrate der Zuführung in Mbit/s im Down- und im

Das We lt.

d) Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke

Das Angebot hat eine detaillierte und plausible Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke gemäß Nr. 5.5 BbR zu enthalten. Zur Darstellung der Wirtschaftlichkeitslücke ist das auf dem zentralen Onlineportal des Bayerischen Breitbandzentrums bereitgestellte Musterdokument zu verwenden.

Falls ein Angebot einen FTTB-Ausbau vorsieht, sind der Berechnung der Wirtschaftlichkeitslücke die 🛛 für alle Hausanschlüsse einschließlich der Netzabschlusseinheit im Erschließungsgebiet für die Herstellung aller Grundstücksanschlüsse im Erschließungsgebiet

⁶ Angaben hierzu werden nur gewertet, sofern sich der Bieter im Kooperationsvertrag mit dem Konzessionsgeber einer angemessenen Vertragsstrafe unterwirft, für den Fall, dass der angegebene Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht eingehalten wird. Andernfalls erhält der Bieter 0 Punkte bei diesem Kriterium.

zugrunde zu legen.

Falls ein gemeinsames Erschließungsgebiet im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschrieben wird, ist die Aufteilung der Wirtschaftlichkeitslücke wie folgt vorzunehmen:
nach sachgerechten Kriterien entsprechend des Vorschlags des Netzbetreibers (z.B. Anzahl der Hausanschlüsse)
, gemäß Satzung
Weisen alle eingegangenen Angebote eine Wirtschaftlichkeitslücke von mehr als 1.800.000 € auf, behält sich die Gemeinde die Aufhebung des Verfahrens vor.
Im Übrigen sowie im Falle der Losbildung kommt eine (Teil-)Aufhebung des Verfahrens wegen Unwirtschaftlichkeit im Rahmen der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 lit. c VOL/A in Betracht.
e) Vorgabe eines Mindestinhalts für den Kooperationsvertrag
Die Bieter haben mit ihrem Angebot den vom Konzessionsgeber gestellten Entwurf des Kooperationsvertrages grundsätzlich als verbindlich anzuerkennen. Dies gilt nicht für die als optional gekennzeichneten Passagen. Die Bieter können darüber hinaus zu einzelnen Regelungen auch abweichende Klauseln vorschlagen, die als Verhandlungspunkte gesondert zu kennzeichnen und mit dem Angebot vorzulegen sind. Der Entwurf des Kooperationsvertrages kann beim Konzessionsgeber angefordert werden.
f) Zweckbindungsfrist
Der Netzbetreiber muss einen Betrieb der geförderten Breitbandinfrastruktur mit den betreffenden Breitbanddiensten für mindestens sieben Jahre gewährleisten. Diese Mindestfrist wird im Kooperationsvertrag verbindlich festgeschrieben.
g) Zuschlag
Die vorgesehene Auswahlentscheidung wird zunächst auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Vorabinformation über die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Die Zuschlagserteilung wird erst erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid durch die zuständige Bezirksregierung erlassen wurde und im Falle der Vorlage des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber an die Bundesnetzagentur deren Stellungnahme erfolgt bzw. die Frist zur Stellungnahme verstrichen ist.
9. Geforderte Sicherheiten
☐ Eine Sicherheitsleistung wird nicht gefordert.
Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheitsleistung zur Sicherung eines möglichen Anspruchs auf Rückzahlung der Zuwendung ⁷ in Höhe von 5 Prozent der Zuwendung (vgl. Nr. 5.7 Unterpunkt 3 BbR); Vorlage vor Abschluss des Vertrages zwischen Gemeinde und Netzbetreiber. ⁸
10. Zulässigkeit von Nebenangeboten
Nebenangebote sind
zugelassen unter folgenden Bedingungen:
a) Das Nebenangebot darf kein größeres als das in Ziff. 3. a) bezeichnete Gebiet umfassen,

7

Stand der Vorlage: 11.04.2016

_

⁷ Unter Zuwendung ist die Gesamtleistung der Gemeinde zum Ausgleich der Wirtschaftlichkeitslücke zu verstehen.

⁸ Die geforderte Sicherheit kann auch mehr als 5% der Zuwendung betragen. § 9 Abs. 4 Satz 2 VOL/A steht dem nicht entgegen, da dessen Gegenstand die Sicherung der Vertragsdurchführung, also das sog. "positive Interesse" ist. Die Sicherung möglicher Rückforderungsansprüche ist demgegenüber auf das sog. "negative Interesse" gerichtet.

b)	umfassen (einsehbar über folgenden Link),
c)	das Nebenangebot muss für das betreffende Gebiet zu folgender Versorgung führen:
	□ Übertragungsraten in mindestens doppeltem Umfang der Übertragungsraten (Upload und Download) gemäß der Darstellung des Ergebnisses der Markterkundung für alle möglichen Endkunden, die noch nicht mit Bandbreiten nach Nr. 1.2 Satz 3 BbR versorgt werden, und
	☐ Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s im Download für einen Teil und nicht weniger als 30 Mbit/s im Download für alle möglichen Endkunden sowie Upload-Geschwindigkeiten, die viel höher sind als bei Netzen der Breitbandgrundversorgung (mindestens 2 Mbit/s).
	☐ Übertragungsraten von mindestens Mbit/s im Download und von mindestens Mbit/s im Upload für alle möglichen Endkunden (Nr. 1.2 Satz 2 i. V .m. Nr.1.1 BbR).
	gemäß Beschreibung in Anlage
	angebote können nur in Verbindung mit einem Hauptangebot abgegeben werden. angebote können auch ohne ein Hauptangebot abgegeben werden.

11. Bindefrist des Angebots

Der Zuschlag wird voraussichtlich bis zum 30. März 2018 erteilt. Bis zu diesem Termin ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

Stand der Vorlage: 11.04.2016

8

⁹ Immer relevant, wenn die Markterkundung nach Inkrafttreten der Breitbandrichtlinie am 09.07.2014 begonnen wurde.